

Reisebedingungen CVJM Nord-Ost:

Anmeldung und Vertragsabschluss:

Den Veranstaltungen kann sich grundsätzlich jeder anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter oder Geschlecht angegeben sind. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von den/der/dem Sorgeberechtigten zu bestätigen und zu unterschreiben.

Mit der Anmeldung kommt ein Vertrag zustande, der durch die schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter rechtskräftig wird. Maßgeblich für diesen Vertrag sind allein die Ausschreibung, die Teilnahmebedingungen, ggf. die Anmeldebestätigung bzw. ein Freizeitpass / Personalbogen.

Zahlungsbedingungen bei Freizeiten:

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung (sie gilt zugleich als Rechnung) muss die Zahlung bis zu dem in der Anmeldebestätigung genannten Termin dem Konto des Veranstalters zugehen. Bitte den Namen der Freizeit und den Namen des Teilnehmers / der Teilnehmerin bei der Zahlung angeben.

Rücktritt von einer Freizeit:

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Erklärung beim Veranstalter. Tritt der Teilnehmer / die Teilnehmerin zurück oder ohne Rücktrittserklärung eine Freizeit nicht an, so kann vom Veranstalter eine angemessene Entschädigung für bereits entstandene Kosten verlangt werden. Dies ist auch pauschaliert möglich. Bei einem Rücktritt zwischen dem 42. und 22. Tag vor der Freizeit betragen die Bearbeitungskosten 60% des Preises, zwischen dem 21. Tag und dem Beginn der Freizeit 80% des Preises.

Der Veranstalter behält sich vor, im Einzelfall auch einen höheren Schaden nachzuweisen.

Erfolgt der Rücktritt vor den genannten Zeiten oder lässt sich der Teilnehmer / die Teilnehmerin mit Zustimmung der Freizeitleitung durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,-€ erhoben. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

Rücktritt durch den Veranstalter:

a) Wird die ausgeschriebene Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung bis zu zwei Wochen vor Beginn abzusagen; bei geänderten Rahmenbedingungen aufgrund Corona bzw. gesetzlichen Regelungen jeder Zeit. Den eingezahlten Teilnehmerbeitrag erhalten die Teilnehmer(innen) unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

b) Der Veranstalter ist berechtigt ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag zu kündigen, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Durchführung ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung nachhaltig stört, oder wenn er / sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhält (Verstoß gegen gesetzliche Regelungen z.B. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz), dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten der Rückreise gehen zu Lasten des Teilnehmers / der Teilnehmerin. Kündigt der Veranstalter, so behält er / sie den Anspruch auf den Preis; er / sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er / sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

Haftung:

Der Veranstalter haftet für eine gewissenhafte Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, nicht aber für Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden, auch dann nicht, wenn die Leitung an diesen Leistungen teilnimmt.

Minderjährige Teilnehmer unterliegen der gesetzlichen Aufsichtspflicht. Alle Teilnehmer(innen) haben den Weisungen der Leitung Folge zu leisten. Sollte der Teilnehmer / die Teilnehmerin durch Nichtbefolgen von Anweisungen der Leitung zu Schaden kommen oder Schaden verursachen, so haftet er / sie bzw. die / der Sorgeberechtigte(n) dafür.

Die eventuelle An- und Abreise in Fahrgemeinschaften, weitere Fahrten auf der Freizeit, der eventuelle Aufenthalt im / am Baumhaus und die Teilnahme am Baumhausbau, sowie an Erlebnispädagogischen Übungen erfolgt auf eigenes Risiko.

Haftungsbegrenzung:

Die Haftung des Veranstalters ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnehmerbeitrag, soweit

a) ein Schaden eines Teilnehmers / einer Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
b) der Veranstalter für einen einem der Teilnehmer(innen) entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Fremdleistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung des Veranstalters ist insoweit beschränkt, wie gesetzliche Vorschriften auf Fremdleistungen anzuwenden sind und somit deren Haftung ebenfalls beschränkt ist.

Weitere Bestimmungen

a) Mit der Anmeldung erklärten sich die Sorgeberechtigten des / der Teilnehmers / -in einverstanden, dass diese(r) während der Freizeit im Rahmen von Programmelementen ohne direkte Aufsicht in Gruppen von mind. drei Personen unterwegs sein darf.

b) Mit der Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer / die Teilnehmerin bzw. deren Sorgeberechtigten einverstanden, dass die zur Anmeldung und Durchführung der Freizeitmaßnahme erforderlichen Daten elektronisch erfasst, gespeichert und für den internen Gebrauch verwendet werden.

c) Fotos und Videos, die während der Freizeit gemacht werden, dürfen zu verbandlichen Zwecken genutzt und veröffentlicht werden. Sollten dagegen Einwände bestehen, sind diese der Freizeitleitung mitzuteilen. Die abgebildeten Personen bzw. deren Sorgeberechtigten verzichten auf ihr Rechte am Bildmaterial und jede Art von Vergütung.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Freizeitvertrages unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.